

**Sachverständigengespräch im Innenausschuss des Landtags NRW am 29. Oktober 2009
„Bleiberechtsregelung muss verlängert werden“
Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 14/9072
Landeskirchenrat i.R. Jörn-Erik Gutheil**

Landtag Nordrhein-Westfalen 14. Wahlperiode
Stellungnahme 14/2876 A 08

A. Antrag der SPD-Fraktion im Landtag NRW vom 28.04.2009

Anrede

Es entspricht guter parlamentarischer Tradition bei einem so sensiblen Thema, wie der Verlängerung der Bleiberechtsregelung, auch den Rat von gesellschaftlichen Gruppen außerhalb des Parlaments einzuholen.

„Bleiberechtsregelung muss verlängert werden“! Diese Forderung der Fraktion der SPD vom 28.04.2009 greift Erwartungen auf, die fraktionsübergreifend – wenn auch mit Unterschieden - Konsens im Landtag NRW sind und von den Akteuren in Kirche, Wohlfahrtsverbänden und Zivilgesellschaft seit langem gefordert werden. Ich verweise auf den Aufruf der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz sowie der Wohlfahrtsverbände Diakonisches Werk und Deutscher Caritasverband vom 11. Mai 2009. Anlass für unser heutiges Sachverständigengespräch ist das bevorstehende Fristende der gesetzlichen Altfallregelung am 31.12.2009, das einer raschen politischen Entscheidung durch die neuen Koalitionäre in Berlin bedarf.

In seinem Eckpunkte-Papier vom Oktober 2009 fordert der UNHCR eine Ausweitung der gesetzlichen Altfallregelung für geduldete Flüchtlinge. Er geht dabei davon aus, dass viele Betroffene den Nachweis einer eigenständigen Unterhaltssicherung bis zum 31. Dezember 2009 angesichts der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Situation und ihres langjährigen Ausschlusses von Fortbildungs- und Arbeitsangeboten nicht erfüllen können. Überdies, so der UNHCR, werden zahlreiche Personen aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes auch weiterhin ganz oder teilweise auf staatliche Leistungen angewiesen bleiben. Daher regt der UNHCR die Verlängerung der Frist zum Nachweis einer eigenständigen Unterhaltssicherung sowie die Schaffung großzügiger Ausnahmeregelungen zu Gunsten humanitärer Härtefälle an.

Bei der Anhörung von Bündnis 90/Die Grünen im Landtag NRW am 29.04.2009 hat Präses Schneider als Position der Kirchen formuliert:

- Kurzfristig soll die neue Bundesregierung die Verlängerung der gesetzlichen Altfallregelung beschließen
- Es sollen Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung eröffnet werden
- die Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts sollen deutlich gesenkt werden
- humanitäre Aspekte müssen verbessert werden.

Mittelfristig soll aus der gesetzlichen Altfallregelung eine tatsächliche Bleiberechtsregelung werden. Dazu wäre es erforderlich, die starre Festlegung auf ein Bezugsdatum aufzugeben, um zukünftig eine Mindestaufenthaltsdauer als Basis für ein Bleiberecht zu normieren. Auf diese Weise könnte das seit langem angestrebte Ziel, Kettenduldungen zu vermeiden, gelingen.

Schon 2002, zum ersten Zuwanderungsgesetz, war die Forderung erhoben worden, dass, wer länger als 5 Jahre in Deutschland lebt, ein Bleiberecht erhalten sollte.

Der UNHCR schlägt deshalb in seinem bereits erwähnte Eckpunkte-Papier vom Oktober 2009 vor, die in den bisherigen Regelungen enthaltenen Einreisestichtage aufzuheben und die Möglichkeit der Aufenthaltslegalisierung unabhängig von einem bestimmten Einreisedatum auf ge-

duldete Flüchtlinge mit einer angemessenen Voraufenthaltsdauer auszudehnen. Der UNHCR bittet zu berücksichtigen, dass von Personen nach beispielsweise 5jährigem Auslandsaufenthalt eine Rückkehr in ihr Herkunftsland aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen faktischen Verwurzelung in Deutschland häufig nur schwerlich erwartet werden kann.

B. Neue Erlasslage in NRW (30.09.2009)

Inzwischen hat sich mit der Erlasslage zur gesetzlichen Altfallregelung unter Bezugnahme auf die allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes vom 30.09.2009 in NRW Grundlegendes verändert. Es hat nicht nur den Anschein, sondern es ist tatsächlich so, dass erhebliche Verbesserungen bei der Auslegung und Umsetzung der gesetzlichen Altfallregelung möglich sind. Zunächst scheint es so zu sein, dass es für einen Großteil der mehr als 11.000 Flüchtlinge, die gegenwärtig eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe haben, die Hoffnung gibt, ein befristetes Aufenthaltsrecht über den 31.12.2009 hinaus zu erlangen.

1.

Dazu trägt bei, dass der Begriff „überwiegende Lebensunterhaltssicherung“ neu interpretiert und gelockert wird, indem

- Betroffene (einschließlich der unschädlichen öffentlichen Mittel) nur noch mehr als 50% des Lebensunterhalts eigenständig sichern müssen und
- die Bemessungsgrundlage alternativ auch der Zeitraum ab Bestehens der Aufenthaltserlaubnis auf Probe sein soll.

Mit dieser „materiellen Sichtweise“ verbunden bleibt, dass der Lebensunterhalt auch über den 01.01.2010 hinaus, „nur überwiegend“ gesichert sein muss, d.h. der ergänzende Bezug von Wohngeld oder SGB II-Leistungen bleibt auch dann unschädlich.

Allerdings muss die Prognose bestehen, dass im Laufe der Gültigkeitsdauer der verlängerten Aufenthaltserlaubnis (in der Regel 2 Jahre) die ergänzenden Leistungen wegfallen werden.

2.

Besonders begrüßenswert sind die jetzt möglichen Ausnahmen von der Pflicht, den Lebensunterhalt (überwiegend) zu sichern. Dies gilt für

- **Auszubildende, Menschen in Berufsvorbereitung und Schüler an Oberstufen Allgemeinbildender Schulen und Studenten.** Diese Gruppe ist freigestellt und fällt – wenn sie minderjährig sind – aus der Gesamtberechnung für die Bedarfsgemeinschaft heraus. Diese Regelung wird es vielen Familien erleichtern, die gesetzte Norm der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts zu erreichen. **Es fehlt aber noch eine Regelung für Schüler, die einen Hauptschulabschluss machen und für Volljährige, die einen Hauptschulabschluss nachholen wollen.**
- **Familien mit Kindern** dürfen vorübergehend ergänzende Sozialleistungen beziehen (selbst bei volljährigen Kindern, denen die Eltern Unterhalt zahlen müssen – also in der Regel bis 25 Jahre). In diesem Fall müssen die Eltern mindestens 50% des Lebensunterhalts eigenständig sichern. Auch hier muss freilich die Prognose bestehen, dass der ergänzende Bezug in den nächsten 2 Jahren wegfallen wird.
- **Alleinstehende mit Kindern unter 3 Jahren.** Der Bezug von Sozialleistungen – in der Regel Arbeitslosengeld II – ist in der Regel unschädlich. In Einzelfällen – fehlende Sicherung der Betreuung, Berufstätigkeit zum Nachteil des Kindeswohls – kann das Alter des Kindes auch über 3 Jahren liegen.

3. Humanitäre Härten

Unverändert hart ist die Erlasslage bei über 65jährigen und Erwerbsunfähigen. Hier muss der Lebensunterhalt privat gesichert werden, was besonders im Blick auf die Krankenversicherung schwierig sein dürfte. Eine dauerhafte Verpflichtung von Angehörigen ist mit erheblichen Problemen verbunden.

Es fehlt zudem die Möglichkeit sich bei unverschuldeter Erwerbslosigkeit zu qualifizieren und in der Regelung zu verbleiben.

Auch eine geringfügige Straffälligkeit gilt weiterhin aus Ausschlussgrund. Gleiches gilt für die Fiktionswirkung.

4. Verwaltungsvorschriften des Bundes § 104a

In den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes zu § 104 a 1.5.2.2 sind Auslegungsspielräume geschaffen worden, die bei der Beurteilung von Ausschlussgründen (Täuschung, Behinderung, Verhinderung) neue Möglichkeiten eröffnen, indem Integrationsbemühungen stärker als bisher bei der Gesamtwürdigung berücksichtigt werden können.

C. Schlussbemerkung

Die neue Erlasslage in NRW schafft Möglichkeiten, die wir als Kirche insgesamt begrüßen. Den Betroffenen verschafft sie Zeit, sich weiter darum zu bemühen, den geforderten Ansprüchen nachzukommen und in den Schutz eines Bleiberechts zu gelangen. Vor allem die Kommunen erhalten jetzt Möglichkeiten, flexibler zu entscheiden, auch wenn der administrative Aufwand nicht zu unterschätzen sein wird.

Im Blick auf die erforderlichen Prognosen, die Grundlage der Genehmigung einer verlängerten Aufenthaltserlaubnis sein sollen ist Weisheit und Demut angezeigt, denn niemand von uns mag sich zum Propheten der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung aufschwingen. Es wäre aber fatal Potentiale, wie sie bei vielen Zugewanderten vorhanden sind, einfach unbeachtet zu lassen. Der demographische Wandel, der zum Beispiel schon jetzt einen erheblichen Mangel im Bereich der Facharbeiter/Innen offenbart, könnte Anlass sein, im Einzelfall flexible Regelungen auch dann zu befürworten, wenn starre Fristen die Gefahr von Ausschlussgründen heraufbeschwören.

Die für unser Land peinliche Situation, wie die Ausweisung eines hochqualifizierten Schülers bei Verfehlungen eines einzelnen Familienmitglieds oder das geschickte an die Hand geben eines I-Dötzchens bei der Einschulung an den Ministerpräsidenten könnte so vielleicht vermieden werden. Vor allem dürfen Eltern nicht unter Druck gesetzt werden, unser Land verlassen zu müssen, um ihren Kindern ein Bleiberecht zu ermöglichen. In diesen Fällen kommt es maßgeblich auf das Kindeswohl an, sodass eine Trennung von Familien in der Regel nicht die richtige Lösung sein kann.

Die bereits angesprochenen humanitären Härten bedürfen aus unserer Sicht einer erneuten Klärung und Verbesserung. Entscheidungen im Einzelfall und Ausnahmeregelungen sollten eröffnet werden. Insbesondere kranken, traumatisierten, alten oder pflegebedürftigen Menschen sollte auch ohne eigenständige Lebensunterhaltssicherung ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht gewährt werden können.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

gez. Jörn-Erik Gutheil
Düsseldorf, 29.10.2009